

Allgemeine Geschäftsbedingungen der kommpass gruppe 2018/2019

Unternehmen der kommpass gruppe:

kommpass gmbh, Hauptsitz
Unterrietstrasse 2
8152 Glattbrugg

kommpass gmbh, Zweigniederlassung
Fronwagplatz 4
8200 Schaffhausen

kommpass gmbh, Büro Luzern
Sonnenbergstrasse 27
6005 Luzern

sonar gmbh
Fronwagplatz 4
8200 Schaffhausen

1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge mit der kompass gruppe (kompass gmbh, Hauptsitz, Glattbrugg; kompass gmbh, Zweigniederlassung, Schaffhausen; kompass gmbh, Büro Luzern, Luzern; sonar gmbh, Schaffhausen).

2. Vertragsmodalitäten

2.1. Vertragspartner

Vertragspartner auf Seiten der kompass gruppe sind die kompass gmbh, Hauptsitz, Glattbrugg; die kompass gmbh, Zweigniederlassung, Schaffhausen; die kompass gmbh, Büro Luzern, Luzern oder die sonar gmbh, Schaffhausen. Die kompass gruppe macht den Vertragspartner im Vorfeld dem Kunden kenntlich.

2.2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Annahme der Offerte durch den Kunden. Die kompass gruppe lässt dem Kunden daraufhin eine Auftragsbestätigung zukommen. Allfällige Unstimmigkeiten sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu melden. Ohne gegenteiligen Bescheid während dieser Frist gilt der Auftrag als bestätigt.

2.3. Vertragsdauer

Ein Vertrag endet mit der Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Rahmen der offerierten Leistungen.

2.3.1. Service- und Lizenzverträge

Die Dauer von Service- und Lizenzverträgen (Hosting, Wartung, SLA, Lizenzen) ist in den jeweiligen Vertragsdokumenten geregelt.

2.4. Einbezug Dritter

Die kompass gruppe ist befugt, für die Erfüllung des Auftrages Dritte beizuziehen. Diese werden dem Kunden kenntlich gemacht.

2.5. Haftungsausschluss

Die kompass gruppe haftet ausschliesslich für Schäden aus vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Handlungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die kompass gruppe nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter sowie durch Dritte verursachte Schäden.

3. Kosten und Verrechnung

3.1. Kostenangaben

Die kompass gruppe unterscheidet in ihren Offerten zwischen Kosten, Kostendach, Kostenschätzung und Verrechnung nach Aufwand.

3.1.1. Kosten

Sind in einer Offerte Preise als „Kosten“ ausgewiesen, ist der Wert als Pauschalpreis für die genannten Dienstleistungen zu verstehen welcher gemäss Verrechnungsbestimmungen vollumfänglich in Rechnung gestellt wird.

3.1.2. Kostendach

Sind in einer Offerte Preise als „Kostendach“ ausgewiesen, beziffert dieser Wert das Maximum, das für den geleisteten Aufwand für die genannten Dienstleistungen gemäss Verrechnungsbestimmungen in Rechnung gestellt werden kann. Sollten sich nach Ausstellung der Auftragsbestätigung zusätzliche Auf-

gaben bzw. Kundenwünsche ergeben verpflichtet sich die kompass gruppe, Mehrkosten im Vorfeld der Ausführung dem Auftraggeber kenntlich zu machen und dessen Zusage einzuholen.

3.1.3. Kostenschätzung

Sind in einer Offerte Preise als „Kostenschätzung“ ausgewiesen, so lässt sich der zu erwartende Aufwand erst grob abschätzen und kann nach weiteren Arbeiten wie bspw. einer Strategieentwicklung oder einem Konzeptworkshop näher beziffert werden. Sollten Aufträge mit ausgewiesenen Kostenschätzungen zustande kommen, verpflichtet sich die kompass gruppe den Kunden rechtzeitig zu informieren, wenn eine Abweichung von mehr als 20% absehbar ist.

3.1.4. Verrechnung nach Aufwand

Sind in einer Offerte Dienstleistungen mit Verrechnung nach Aufwand inkl. festgelegtem Stundensatz ausgewiesen, werden diese gemäss Verrechnungsbestimmungen pro angebrochene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

3.2. Externe Kosten

Je nach Projekt können zusätzlich externe Kosten durch die Beauftragung von Dritten anfallen (zum Beispiel Druckkosten für Plakate, Lizenzgebühren etc.). Diese sind in der Offerte unter „Externe Kosten“ angegeben und stellen eine unverbindliche Kostenschätzung dar. Die tatsächlich anfallenden externen Kosten ergeben sich aus den Offerten der beauftragten Dritten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde für die fristgerechte Bezahlung der externen Kosten selbst verantwortlich.

3.3. Spesen

Für Meetings/Projektpräsentationen/Schulungen ausserhalb der Kantone Schaffhausen, Zürich, Thurgau und Luzern werden Fahrspesen in der Höhe von 70 Rappen pro km verrechnet. Diese Fahrspesen werden zusätzlich zu den offerierten Kosten verrechnet. Alle weiteren Spesen wie interne Druckkosten, Telefon, Porti etc. sind in den Stundensätzen enthalten.

3.4. Mehrwertsteuer

Preisangaben in Offerten sind immer exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

3.5. Verrechnung und Zahlungsfristen

Wenn in der Offerte keine anderslautenden Vereinbarungen festgehalten sind, gelten die nachstehenden Verrechnungsbestimmungen.

3.5.1. Kosten

Positionen, die als Kosten ausgewiesen sind, werden anteilmässig über die zu erwartende Projektdauer monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

3.5.2. Kostendach

Der geleistete Aufwand wird monatlich gemäss Stundenrapport bis zur Höhe des vereinbarten Kostendachs in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

3.5.3. Verrechnung nach Aufwand

Der geleistete Aufwand wird monatlich gemäss Stundenrapport in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

3.6. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ab dem entsprechenden Datum 5% Verzugszins geschuldet. Weiter wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 60 Fr. fällig. Allfällige Betriebskosten gehen vollständig Zulasten des Kunden. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen hat den Verlust sämtlicher allfällig

gewährter Rabatte zur Folge, siehe dazu Punkt 7. „Konventionalstrafen“ sowie Punkt 7.1 „Nichteinhaltung der Zahlungsfristen“ dieser AGB.

4. Zusammenarbeit

4.1. Leistungserbringer

Leistungserbringer ist der ausgewiesene Vertragspartner. Auf Seiten der kommpass gruppe wird ein Projektleiter definiert. Dieser fungiert als Verantwortlicher auf Agenturseite und steht dem Kunden während der ganzen Zusammenarbeit als Ansprechpartner zur Seite.

4.2. Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat am Projekt eine Mitwirkungspflicht. Diese ist insbesondere dann relevant, wenn ein fixes Abschlussdatum definiert wurde und ein Projekt aufgrund von fehlenden Informationen seitens des Kunden bzw. dessen Zulieferer nicht fertig gestellt werden kann. In dieser oder vergleichbaren Situationen entfällt die Verantwortung für Terminverzögerungen seitens kommpass gruppe.

4.3. Prüfungspflichten

4.3.1. Während dem Projekt

Der Kunde verpflichtet sich weiter, zur Prüfung erhaltene Arbeiten zeitnah zu prüfen und die Rückmeldungen in einer Art und Weise zu geben, die für einen erfolgreichen Projektabschluss förderlich sind.

4.3.2. Nach Projektabschluss

Der Kunde verpflichtet sich weiter, nach Projektabschluss innerhalb von 10 Tagen die geleisteten Arbeiten zu prüfen. Verstreicht diese Frist ohne schriftliche Mängelrüge, gilt das Werk als abgenommen.

4.4. Folgen vernachlässigter Mitwirkungspflichten

Vernachlässigt der Kunde seine Mitwirkungspflicht, kann sich das Projekt maximal um drei Monate verlängern. Einigen sich beide Parteien nicht auf einen neuen Projektplan, so gilt das Projekt als durch den Kunden vorzeitig beendet und es tritt der entsprechende Passus in Kraft. Siehe dazu Punkt 7 „Konventionalstrafen“ sowie Punkt 7.1 „Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden“ dieser AGB.

5. Geheimhaltung und Veröffentlichung

5.1. Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen eines Projektes erhält die kommpass gruppe Zugang zu sensiblen Daten bzw. hat diesen im Rahmen der Offertphase bereits erhalten. Die Mitarbeitenden der kommpass gruppe verpflichten sich, sämtliche Informationen, die von Kundenseite zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen.

5.2. Veröffentlichung

Ohne gegensätzliche Rückmeldung von Kundenseite darf die kommpass gruppe die Zusammenarbeit auf Online sowie Offline Kanälen publizieren (Unter Einhaltung der Geheimhaltungspflichten, siehe Punkt 5.1 „Geheimhaltungspflicht“ dieser AGB). Das Publikationsrecht gilt für die Auftragsvergabe, die laufende Zusammenarbeit sowie die Abbildung als Referenz.

6. Geistiges Eigentum

6.1. Urheberrechte kommpass gruppe

Alle Rechte am geistigen Eigentum einschliesslich Urheberrechte an den von der kommpass gruppe erstellten Werken wie Websites, Layouts, Logos, Konzepte, Design, Plakate, Filmmaterial etc. verbleiben beim entsprechenden Vertragspartner, insbesondere jegliche Änderungs- und Bearbeitungsrechte. Dem Kunden werden nur jene Rechte eingeräumt, die für die Erfüllung des Auftrages zwingend notwendig sind. Die dabei

übertragenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf den im Projekt definierten Anwendungszweck. Ohne ausdrückliche Zustimmung der kompass gruppe ist jede Änderung am geistigen Eigentum resp. an den im Rahmen des Projektes bereitgestellten Werken sowie jede Weiterverwendung ausserhalb des im Projekt definierten Bereichs, sei es durch den Kunden selbst oder durch Dritte, untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird eine Konventionalstrafe fällig, siehe dazu Punkt 7.3 „Nichteinhaltung der Bestimmungen zum geistigen Eigentum“.

6.2. Urheberrechte Dritter

Greift die kompass gruppe auf durch Urheberrechte Dritter geschützte Werke zurück, kümmert sie sich um den Erwerb der für das Projekt notwendigen Rechte. Sie macht die geltenden Nutzungsrechte resp. -beschränkungen oder Lizenzbestimmungen bezüglich Vergütung, Laufzeit, Umfang und Einschränkungen gegenüber dem Kunden sichtbar. Nach Abschluss des Projektes ist der Kunde für die Einhaltung der kenntlichgemachten Nutzungsbeschränkungen selbst verantwortlich.

Stellt der Kunde der kompass gruppe Inhalte wie z.Bsp. Fotos, Logos, Schriften etc. zu Verfügung, hat der Kunde selbst abzuklären, ob urheberrechtlicher Ansprüche Dritter damit verletzt werden. Für allfällige Urheberrechtsverletzung übernimmt die kompass gruppe keine Haftung. Allfällige daraus entstehenden Kosten gehen vollständig zulasten des Kunden.

7. Konventionalstrafen

7.1. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden

Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden hat zur Folge, dass neben sämtlichen bereits erbrachten Dienstleistungen zusätzlich 1/3 der noch nicht erbrachten Dienstleistungen als Konventionalstrafe in Rechnung gestellt und binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig werden. Diese Regelung tritt auch dann in Kraft, wenn die Offerte freigegeben wurde, der Projektstart aber noch aussteht.

7.2. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die kompass gruppe

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug (siehe dazu Punkt 3.6 „Zahlungsverzug“) behält sich die kompass gruppe das Recht vor, das Auftragsverhältnis vorzeitig zu beenden. Diese vorzeitige Vertragsauflösung hat zur Folge, dass neben sämtlichen bereits erbrachten Dienstleistungen zusätzlich 1/3 der noch nicht erbrachten Dienstleistungen als Konventionalstrafe in Rechnung gestellt und binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig werden.

7.3. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist (i.d.R. 10 Tage, siehe Punkt 3.4 „Verrechnung und Zahlungsfristen“) ohne vorgängige Kontaktaufnahme des Kunden entfallen sämtliche Ansprüche auf Ratenzahlung und zuvor gewährte Rabatte.

7.4. Nichteinhaltung der Bestimmungen zum geistigen Eigentum

Bei einer widerrechtlichen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der kompass gruppe sowie von Präsentationsvorschlägen durch den Kunden wird eine Konventionalstrafe im Umfang von 30% des ursprünglichen Auftragsvolumen oder mindestens CHF 300.00 fällig.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und abschliessende Bestimmungen

Diese ABG sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Agentur unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Vertragspartners. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Kundenaufträge, welche die kompass gruppe ausführt. Sie können nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden und müssen in den individuellen Offertbestimmungen schriftlich festgehalten werden.